



Ministerium
für Infrastruktur
und Landesplanung

Senatsverwaltung
für Stadtentwicklung, Bauen
und Wohnen

Gemeinsame Landesplanungsabteilung

mit Empfangsbekenntnis

Lausitz Energie Bergbau AG
Leagplatz 1
03050 Cottbus

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8
14467 Potsdam

Bearb.: [REDACTED]
Gesch.-Z.: MIL GL 4-4402-2 Jänschwalde
Tel.: [REDACTED]
Fax: [REDACTED]
[REDACTED]

Internet: gl.berlin-brandenburg.de/

Potsdam, 20. Januar 2023

Zielabweichungsverfahren (ZAV) gemäß Artikel 10 Landesplanungsvertrag i. V. m. § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) bezüglich des Braunkohlenplanes Tagebau Jänschwalde¹

Hier: Ihr Antrag inkl. Anlagen vom 16.10.2020 und ergänzende Unterlagen vom 16.03.2022 auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen der Raumordnung

Anlagen:

- Empfangsbekenntnis
- Stellungnahmen der fachlich berührten öffentlichen Stellen und betroffenen Gemeinden in Kopie

Zu Ihrem Antrag auf Zielabweichung bezüglich des Braunkohlenplanes Tagebau Jänschwalde ergeht im Einvernehmen mit den fachlich berührten Stellen und im Benehmen mit den betroffenen Gemeinden von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (GL) als zuständige Behörde folgender

Bescheid

Die beantragte Abweichung von den Zielen 14, 28, 32 und 33 sowie den Darstellungen der Anlage 2 des Braunkohlenplanes Tagebau Jänschwalde vom 05. Dezember 2002 zur Umsetzung des 3-Seen-Konzeptes wird zugelassen.

¹ Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Jänschwalde vom 5. Dezember 2002

(GVBl. II/02, [Nr. 32], S. 690), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 08], S. 175, 184)

Begründung

I.

Mit Schreiben inkl. Anlagen vom 16.10.2020 und ergänzende Unterlagen vom 16.03.2022 hat die Lausitz Energie Bergbau AG (LEAG) die Zulassung einer Abweichung von einzelnen Zielen des bestehenden Braunkohlenplanes Tagebau Jänschwalde beantragt. Die beantragten Abweichungen beziehen sich auf Veränderungen in der Bergbaufolgelandschaft im Rahmen der Wiedernutzbarmachung. Anlass dazu waren neben einer veränderten Revierkonzeption aus dem Jahr 2017 vor allem die Ergebnisse aktueller hydrogeologischer Untersuchungen durch den Bergbautreibenden. Diese Untersuchungen kommen zu dem Ergebnis, dass mit der ursprünglich vorgesehenen Restseenkonzeption und den damit entstehenden Strömungsverhältnissen eine Gefährdung grundwasserabhängiger, unter nationalem bzw. internationalem Naturschutzrecht stehender Feuchtgebiete entstehen könnte. Die LEAG hat sich aufgrund der Ergebnisse der Untersuchungen (inkl. Variantenbeachtung 1-Seen-, 2-Seen- und 3-Seen) dazu veranlasst gesehen, die Restseenkonzeption so anzupassen, dass die Lage der nachbergbaulichen Grundwasserscheide den vorbergbaulichen Verhältnissen am nächsten kommt und die Grundwasserströmungsverhältnisse den umliegenden Feuchtgebieten so den größtmöglichen Schutz gewähren. Das 3-Seen-Konzept als neue Restseenkonzeption stellte sich als besonders geeignet heraus, einen weitgehend sich selbstregulierenden nachbergbaulichen Wasserhaushalt zu erreichen und die angrenzenden Feuchtgebiete zu schützen.

II.

Der Antrag auf Zulassung einer Abweichung ist zulässig und auch begründet:

1. Zulässigkeit

Der Antrag auf Zulassung einer Zielabweichung von einem Braunkohlenplan ist zulässig. Dies ergibt sich aus dem Widerspruch der Planungsabsicht der LEAG zu den Zielen 14, 28, 32 und 33 sowie den zeichnerischen Darstellungen der Bergbaufolgelandschaft (Anlage 2) des Braunkohlenplanes Tagebau Jänschwalde.

Braunkohlenpläne im Land Brandenburg werden gemäß § 19 Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) als Rechtsverordnung der Landesregierung erlassen. Zu den Aufgaben der GL gehört gemäß Artikel 2 Landesplanungsvertrag unter anderem die Durchführung von Verfahren der Braunkohlenplanung. Nach Artikel 10 Landesplanungsvertrag i. V. m. § 6 Abs. 2 ROG kann die GL auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen Abweichungen von den Zielen der Raumordnung (hier Braunkohlenplan) zulassen. Demnach ist die GL zuständig für die Durchführung von Zielabweichungsverfahren bezogen auf einen Braunkohlenplan.

Das Zielabweichungsverfahren beginnt mit der formalen Antragstellung.

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 ROG und Artikel 10 Landesplanungsvertrag sind öffentliche Stellen und die Personen des Privatrechts antragsberechtigt, die das Ziel, von dem eine Abweichung zugelassen werden soll, nach § 4 ROG zu beachten haben. So sind die Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 2 ROG bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen

von Personen des Privatrechts nach den für diese Entscheidung geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Damit sind beispielsweise auch Entscheidungen auf Grundlage des Bundesberggesetzes (BBergG) inbegriffen. Die LEAG hat die Ziele der Raumordnung (hier in Form des Braunkohlenplanes) aufgrund der Vorschrift des § 48 Abs. 2 Satz 2 BBergG zu beachten und ist daher antragsberechtigt.

2. Begründetheit

Gemäß Artikel 10 Landesplanungsvertrag i. V. m. § 6 Abs. 2 ROG kann die GL im Einvernehmen mit den fachlich berührten Stellen und im Benehmen mit den betroffenen Gemeinden im Einzelfall Abweichungen von den Zielen der Raumordnung zulassen, wenn die Abweichungen unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar sind und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Ziel des Braunkohlenplanes ist es gemäß § 12 Absatz 2 RegBkPIG, eine langfristig sichere Energieversorgung zu ermöglichen, die zugleich umwelt- und sozialverträglich ist. So sichern die Braunkohlenpläne als räumlich-sachliche Teilpläne ein Gebiet für die Gewinnung von Braunkohle gegen die Inanspruchnahme für andere Nutzungen und setzen den damit verbundenen Rahmen für die Wiedernutzbarmachung. Diese Pläne beinhalteten daher verbindliche raumordnerische Vorgaben bezogen auf die gesamte Tagebauentwicklung (Abbau bis Wiedernutzbarmachung). Die beantragte Abweichung vom Braunkohlenplan bezieht sich auf den Zeitraum nach dem Braunkohlenabbau, d. h. auf die Wiedernutzbarmachung bzw. Bergbaufolgelandschaft des Tagebaus, und somit auf einen begrenzten Regelungsumfang des Braunkohlenplanes.

Beantragt wird die Zielabweichung für den nördlichen Bereich des Tagebaus Jänschwalde in bergrechtlicher Verantwortung der LEAG, um die Umsetzung des 3-Seen- anstatt des 1-Seen-Konzeptes im Rahmen der Wiedernutzbarmachung zu ermöglichen. Der südliche Tagebaubereich in bergrechtlicher Verantwortung der Lautsitzer und Mitteldeutschen Bergbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) mit dem Klinger See ist nicht von der beantragten Zielabweichung betroffen.

Im Braunkohlenplan Tagebau Jänschwalde ist räumlich und sachlich bestimmt, dass im Norden des Abbaubereichs nachbergbaulich ein einziger See (Taubendorfer See) entstehen soll. Dies spiegelt sich in der Formulierung einzelner Festlegungen und der Anlage 2 des Braunkohlenplanes wider:

So wird der Taubendorfer See als alleiniger durch das Massendefizit entstehender und aufzufüllender Restraum für den nördlichen Bereich des Tagebaus im Ziel 14 des Braunkohlenplanes genannt. Darüber hinaus sind gemäß Ziel 28 die Randschlüsse so zu verfüllen, dass die Voraussetzungen für die in Anlage 2 des Braunkohlenplanes dargestellte Landnutzung (d. h. Herstellung der Bergbaufolgelandschaft mit einem Restsee im Norden des Tagebaus) gewährleistet wird. Das Ziel 32 des Braunkohlenplanes nennt zudem den Taubendorfer See als alleinigen See im nördlichen Tagebaubereich im Zusammenhang mit der Herstellung der Renaturierungsflächen. Weiterhin werden mit dem Ziel 33 Vorgaben für eine Mehrfachnutzung lediglich des Taubendorfer Sees im nördlichen Abbaubereich gemacht. Auch in der Anlage 2 des Braunkohlenplanes (Zielkarte Bergbaufolgelandschaft) ist lediglich ein See (Taubendorfer See) im Norden des Tagebaus dargestellt.

Das 3-Seen-Konzept steht somit den Zielen 14, 28, 32, 33 und den zeichnerischen Darstellungen der Anlage 2 des Braunkohlenplanes Tagebau Jänschwalde entgegen.

2.1 Vertretbarkeit unter raumordnerischen Gesichtspunkten

Die beantragte Abweichung von den Zielen 14, 28, 32 und 33 sowie den zeichnerischen Darstellungen der Anlage 2 des Braunkohlenplanes Tagebau Jänschwalde ist unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar. Diese Voraussetzung für eine Zielabweichung ist erfüllt, wenn die Abweichung planbar gewesen wäre, soweit die konkreten Umstände schon bei der Planaufstellung bekannt gewesen wären. Die Abweichung ist vertretbar, wenn sie ein zulässiges Abwägungsergebnis eines förmlichen Verfahrens zur Aufstellung oder Änderung des betreffenden Raumordnungsplanes hätte sein können und sie den materiell-rechtlichen Anforderungen der Raumordnung entspricht. Rechtswidrige Zustände, die nicht planbar gewesen wären, können auch nicht über eine Zielabweichung gestattet werden.

Die beantragte Abweichung von den in Rede stehenden Zielen des Braunkohlenplanes, statt eines einzigen Sees im nördlichen Rand drei Seen von insgesamt gleicher Wasserfläche anzulegen, ist raumordnerisch vertretbar, da eine solche Seen-Konzeption nicht im Aufstellungsverfahren dieses Braunkohlenplanes erörtert und bewusst zurückgestellt worden ist. Sowohl in der Begründung zum Braunkohlenplan Tagebau Jänschwalde als auch im Rahmen der damaligen Abwägung wurde stets nur das 1-Seen-Konzept und keine weiteren See-Varianten erwogen. Hätte man im Rahmen des damaligen Aufstellungsverfahrens die heutigen Erkenntnisse und Prognosen zur Entwicklung des nachbergbaulichen Wasserhaushalts gekannt, wäre die nun beantragte Zielabweichung auch innerhalb des Braunkohlenplanes planbar gewesen und berücksichtigt worden.

2.2 Grundzüge der Planung

Eine Abweichung von den Zielen 14, 28, 32 und 33 sowie den Darstellungen der Anlage 2 des Braunkohlenplanes Tagebau Jänschwalde ist im vorgesehenen Rahmen möglich, da die Grundzüge der Planung nicht berührt sind.

Eine Abweichung darf die planerische Grundkonzeption und die mit dem betreffenden Raumordnungsplan verfolgten Ziele und Zwecke nicht erheblich beeinträchtigen. Soll sie mit den Grundzügen der Planung vereinbar sein, muss die Abweichung durch das planerische Wollen gedeckt sein; es muss angenommen werden können, die Abweichung liege noch im Bereich dessen, was der Plangeber gewollt hat oder gewollt hätte, wenn er den Grund für die Abweichung gekannt hätte. Bei der Beurteilung, ob die Grundzüge der Planung berührt sind, kommt es daher auf die konkreten Umstände des Einzelfalls an (vgl. BVerwG 4 C 8.10 Urteil vom 16. Dezember 2010).

Es ist in diesem Zusammenhang beachtlich, ob es sich um einen atypischen Einzelfall handelt, der bei der Planaufstellung nicht erkennbar war und deshalb bei der Festlegung des Ziels der Raumordnung nicht berücksichtigt wurde oder um einen Sachverhalt, der überall im Plangebiet oder seinen wesentlichen Teilen vorzufinden ist und der nach dem planerischen Grundgerüst gerade ausgeschlossen werden sollte (Regelfall).

2.2.1 Grundkonzeption der Planung

Als räumlich-sachliche Teilpläne der Landesplanung sichern Braunkohlenpläne ein Gebiet für die Gewinnung von Braunkohle gegen die Inanspruchnahme für andere Nutzungen und setzen den damit verbundenen konzeptionellen Rahmen für die Wiedernutzbarmachung. Die Besonderheit des Braunkohlenplanes resultiert aus der Standortgebundenheit der Lagerstätte, deren Abbau zu unvermeidbaren Eingriffen in Natur, Landschaft,

Siedlungs- und Infrastruktur führen. Dabei wird die räumliche Dimension grundlegend von den geologischen Gegebenheiten der zum Abbau vorgesehenen Lagerstätten bestimmt. Die daraus resultierende Flächeninanspruchnahme durch Abgrabung, Aufschüttung und bergbaubedingte Baumaßnahmen sowie großflächig wirkende Grundwasserabsenkungen erstreckt sich räumlich weit über den eigentlichen Abbaubereich hinaus und beeinträchtigt Natur und Landschaft. Spätestens im Zuge der Wiedernutzbarmachung sind die bergbaubedingten, lang andauernden Eingriffe und deren Auswirkungen auf Natur und Landschaft, soweit möglich, auszugleichen und gegebenenfalls zu ersetzen. So ist den jeweils verschiedenen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und kommunalen Nutzungsinteressen als auch den Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholung im Rahmen der Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft Rechnung zu tragen. Dieses planerische Wollen für die Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft spiegelt sich im Ziel 29 des Braunkohlenplanes Tagebau Jänschwalde in Form der verbindlich festgelegten Flächenkontingente für die einzelnen Flächennutzungen wider.

Der Braunkohlenplan beinhaltet verbindliche raumordnerische Vorgaben bezogen auf das gesamte Tagebaugeschehen, das heißt von der Sicherung des Gebietes für den Abbau von Braunkohle bis zur Wiedernutzbarmachung (inkl. z. B. Vorgaben zu eventuellen Umsiedlungen, zum Gewässer- und Grundwasserschutz und nachbergbaulichen Wasserhaushalt). Die beantragte Zielabweichung berührt lediglich den raumordnerischen Rahmen für die Wiedernutzbarmachung des Tagebaus und somit einen vergleichsweise geringen Regelungsumfang des Braunkohlenplanes.

Das 3-Seen-Konzept weicht zwar von der Wasser-Land-Verteilung, wie sie sich aus der Anlage 2 Zielkarte Bergbaufolgelandschaft des Braunkohlenplanes Tagebau Jänschwalde ergibt, ab, berücksichtigt jedoch den Ausgleich aller Belange und entspricht daher der planerischen Grundsatzentscheidung über die Flächenbilanz gemäß Ziel 29. Daher wird das 3-Seen-Konzept lediglich als räumliche Abweichung bewertet, die das Grundkonzept nicht berührt. Zudem wird mit dem Ziel 29 kein Bezug zur Anlage 2 Zielkarte Bergbaufolgelandschaft hergestellt und somit keine konkrete Anordnung der Flächennutzungen vorgeschrieben. Vielmehr wird mit dem Ziel 29 darauf verwiesen, dass nach Abschluss der bergbaulichen Tätigkeit „eine Neuordnung der Flächen unter Berücksichtigung der dann vorliegenden Bedingungen“ vorzunehmen ist. Vor diesem Hintergrund sind räumliche Abweichungen von der in der Anlage 2 dargestellten Wasser-Land-Verteilung bzw. Bergbaufolgelandschaft möglich. Das Grundkonzept der Planung wird dadurch nicht berührt. Die Anlage 2 des Braunkohlenplanes stellt insofern keinen Grundzug der Planung dar.

Wesentliche Intention des Braunkohlenplanes Tagebau Jänschwalde ist die schnellstmögliche Wiederherstellung eines weitgehend sich selbst regulierenden Wasserhaushaltes (vgl. Ziel 14). Diese Vorgabe ist unter anderem erfüllt, wenn die betroffenen Fließgewässer im Umfeld des Tagebaus die für den nachbergbaulichen Zustand erforderliche Funktion erfüllen und damit sowohl für die Gebietsvorflut als auch für die Abflussverhältnisse ein stabiler Zustand erreicht wird. Dies umfasst auch den Erhalt des besonders wertvollen grundwasser-abhängigen Feuchtgebietes Jänschwalder Laßzinswiesen (FFH-Gebiet), dessen Schutz vor Entwässerung in Form des Ziels 9 des Braunkohlenplanes besonders hervorgehoben wurde.

Bei der Planaufstellung wurde noch davon ausgegangen, dass die Kernziele 9 und 14 des Braunkohlenplanes mit der 1-Seen-Konzeption erreicht werden können. Erst aufgrund neuer Erkenntnisse durch weitergehende hydrologische Untersuchungen im Rahmen der nachgeordneten Fachplanungen wurde festgestellt, dass mit der 1-Seen-Konzeption nachbergbaulich nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Feuchtgebiete im Umfeld des Tagebaus Jänschwalde dauerhaft verbleiben würden und die Wiederherstellung eines sich weitgehend selbst regulierenden Wasserhaushalts gefährdet ist. Das 1-Seen-Konzept würde aufgrund der Lage der nachbergbaulichen Wasserscheide zwischen den Flussgebieten der Spree und Lausitzer Neiße und der damit prognostizierten Seespiegelhöhe des Taubendorfer Sees zur Entwässerung angrenzender Feuchtgebiete, z.B. der westlich gelegenen Laßzinswiesen, führen. Es wäre ein erhöhter Grundwasserzustrom zur Neiße und ein verringelter Zustrom zur Spree zu verzeichnen. Der erhöhte Grundwasserzustrom zur Neiße würde zur Entwässerung der Laßzinswiesen führen und somit deren Erhalt gefährden. Das 3-Seen-Konzept ermöglicht dagegen eine Annäherung an die vorbergbauliche Grundwasserscheide der Flussgebiete Spree und Lausitzer Neiße sowie eine Realisierung unterschiedlicher Wasserspiegelhöhen der drei Seen. So können die Strömungsverhältnisse kleinräumiger differenziert und der Grundwasserspiegel der Bergbaufolgelandschaft mit den angrenzenden Bereichen (z.B. Laßzinswiesen) besser angeglichen werden. Ein weitgehend sich selbstregulierender Wasserhaushalt soll sich einstellen, welcher den vorbergbaulichen Verhältnissen sehr nahekommt. Das 3-Seen-Konzept stellt sich daher als Mittel zur Erreichung der Kernziele 9 und 14 des Braunkohlenplanes dar.

Die Grundzüge der Planung werden durch das 3-Seen-Konzept nicht berührt, da die grundlegende Planungskonzeption für die Bergbaufolgelandschaft in Form der Flächenbilanz gemäß Ziel 29 eingehalten sowie die maßgebliche Intention des Braunkohlenplanes formuliert in den Zielen 9 und 14 erreicht wird.

2.2.2 Atypischer Fall

Das Instrument des Zielabweichungsverfahrens ist nicht für eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle vorgesehen, sondern kann in einem begründeten atypischen Fall bzw. Einzelfall ausnahmsweise eine Abweichung von den Zielen der Raumordnung (hier in Form des Braunkohlenplanes) ermöglichen. Dadurch soll verhindert werden, dass die Zielfestlegungen des Braunkohlenplanes durch wiederholbare, vergleichbare Fälle unterlaufen werden.

Durch die Landesregierung Brandenburg wurden Braunkohlenpläne als Rechtsverordnung für insgesamt drei Tagebaue erlassen. Dies betrifft die Tagebaue Cottbus-Nord, Welzow-Süd und Jänschwalde. Die Besonderheit des Braunkohlenplanes resultiert aus der Standortgebundenheit der jeweiligen Lagerstätte. So bestimmen sehr spezifische, örtliche und geologische Gegebenheiten grundlegend das räumliche Ausmaß des Abbaus und die dafür erforderliche großflächige Grundwasserabsenkung. Im Rahmen der Wiedernutzbarmachung ist letztlich den jeweils verschiedenen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und kommunalen Nutzungsinteressen als auch den Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholung Rechnung zu tragen und ein weitgehend sich selbst regulierender Wasserhaushalt wiederherzustellen. Dabei sind die Besonderheiten der örtlichen Wasserhaushalte in den Einwirkbereichen der Tagebaue ebenfalls zu berücksichtigen.

Die lokalen Besonderheiten führen zu nicht vergleichbaren räumlichen Ausmaßen der Tagebau und unterschiedlichen Anforderungen an die jeweilige Gestaltung der Bergbaufolgelandschaften, so dass eine Vorbildwirkung für die Braunkohlenpläne Tagebau Cottbus-Nord und Welzow-Süd nicht gegeben ist.

2.3 Einvernehmen mit den fachlich berührten Stellen

Die GL kann gemäß Artikel 10 Landesplanungsvertrag Abweichungen von den Zielen der Raumordnung nur im Einvernehmen mit den fachlich berührten Stellen und im Benehmen mit den betroffenen Gemeinden zulassen.

Mit Schreiben vom 20. Juni 2022 wurden folgende Stellen an dem Verfahren beteiligt und die Antragsunterlagen mit der Bitte um Stellungnahme übergeben:

Fachlich berührte Stellen:

- Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (Abteilung Wasser und Bodenschutz)
- Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
- Landkreis Spree-Neiße

Betroffene Gemeinden:

- Amt Döbern Land für die Gemeinde Wiesengrund
- Stadt Forst (Lausitz)
- Amt Peitz für die Gemeinden Jänschwalde und Heinersbrück
- Gemeinde Schenkendöbern

Die Stellungnahmen wurden bis zum 26. September 2022 abgegeben.

Alle beteiligten fachlichen Stellen und Gemeinden haben Stellungnahmen eingereicht. Sie hatten keine grund-sätzlichen fachlichen Bedenken zu den beantragten Inhalten der Zielabweichung, so dass das Einvernehmen mit den berührten Stellen und das Benehmen mit den betroffenen Gemeinden hergestellt wurde. Die eingegan-genen Stellungnahmen beinhalten Hinweise für nachfolgende Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren und gemeindliche Vorstellungen zur Umsetzung der Bergbaufolgelandschaft. Zur Information sind Kopien aller im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen in der Anlage beigefügt, denen die Hinweise zu ent-nehmen sind.

2.4 Ermessen

Die GL kann gemäß Artikel 10 Landesplanungsvertrag i. V. m. § 6 Abs. 2 ROG Abweichungen von den Zielen der Raumordnung unter bestimmten Voraussetzungen zulassen.

Die raumordnerische Prüfung des Antrags auf Zielabweichung ergab, dass die Voraussetzungen für eine Ziel-abweichung gemäß Artikel 10 Landesplanungsvertrag i. V. m. § 6 Abs. 2 ROG vorliegen. So wurde festgestellt, dass es sich um einen Einzelfall handelt, die Abweichung raumordnerisch vertretbar ist und die Grundzüge der

Planung nicht berührt sind. Zudem wurde das Einvernehmen mit den fachlich berührten Stellen und das Be-nehmen mit den betroffenen Gemeinden hergestellt. Die Entscheidung über die Zulassung der Abweichung liegt somit im Ermessen der GL.

Der Zweck der Zielabweichung ist rechtmäßig, da er dem Allgemeinwohl dient. Die abweichende Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft ermöglicht die Annäherung an die vorbergbauliche Grundwasserscheide zwischen den Einzugsgebieten der Spree und der Neiße. So kann ein Wasserüberschuss in das Gebiet der Neiße verhindert und das Einzugsgebiet der Spree angemessen berücksichtigt werden. Ein weitgehend sich selbst regulierender Wasserhaushalt mit dem Ziel des Erhalts der besonders schützenswerten Landschaftsbestandteile (Laßzinswiesen) soll sich wiedereinstellen. Die Zielabweichung dient zudem dem raumordnerischen Grundsatz gemäß § 2 Abs. 2 Nummer 6 ROG im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung. Danach ist der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit unter anderem des Wasserhaushalts zu entwickeln, zu sichern oder soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen.

Die Zielabweichung ist geeignet, denn dadurch kann im Tagebau Jänschwalde eine Bergbaufolgelandschaft umgesetzt werden, welche der Wiederherstellung eines weitgehend sich selbstregulierenden Wasserhaushalts dient. So können mit Hilfe der neuen Restseenkonzeption die Grundwasserscheide zwischen den Flussgebieten Spree und Lausitzer Neiße in Anlehnung an die vorbergbaulichen Grundwasserverhältnisse annähernd wiederhergestellt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter, insbesondere auf die wasser-abhängigen Landschaftsbestandteile, ausgeschlossen werden. Dies entspricht der grundsätzlichen Intention des Braunkohlenplanes.

Die Zielabweichung ist erforderlich, da es kein mildereres Mittel mit dem gleichen Erfolg und einem vergleichbaren Aufwand gibt. Gemäß ROG und den landesspezifischen Vorgaben aus dem Landesplanungsvertrag bestehen keine mildereren Mittel zur Zulassung einer Abweichung von raumordnerischen Zielen auf Landesebene.

Die Zielabweichung ist angemessen, wenn die Nachteile, die mit diesem Verfahren verbunden sind, nicht völlig außer Verhältnis zu den Vorteilen stehen, die es bewirkt. Braunkohlenpläne beinhalteten verbindliche raumordnerische Vorgaben bezogen auf die gesamte Tagebauentwicklung (Abbau bis Wiedernutzbarmachung). Die beantragte Abweichung vom Braunkohlenplan bezieht sich auf den Zeitraum nach dem Braunkohlenabbau, d. h. auf die Wiedernutzbarmachung bzw. Bergbaufolgelandschaft des Tagebaus, und somit auf einen begrenzten Regelungsumfang des Braunkohleplanes. So soll lediglich von einem vergleichsweise geringen Umfang der landesplanerischen Festlegungen abgewichen werden, wobei die Grundkonzeption des Braunkohlenplanes aufrecht erhalten bleibt und die Intention des Braunkohlenplanes erreicht werden soll. So soll der Zweck der Abweichung einen großen Nutzen für den regionalen Wasserhaushalt haben und die Kernziele des Braunkohlenplanes (Ziele 9 und 14) erfüllen. Sollte die Abweichung nicht zugelassen werden, müsste die Bergbaufolgelandschaft gemäß Braunkohlenplan umgesetzt werden. Dies würde zu erheblichen Nachteilen für den regionalen Wasserhaushalt führen und den Erhalt der besonders schützenswerten Landschaftsbestandteile (Laßzinswiesen) gefährden. Die Nachteile im Falle einer Ablehnung der Zielabweichung würden überwiegen.

Nach Würdigung des Gesamtzusammenhangs zwischen den Zielen der Raumordnung, von denen abgewichen werden soll und dem Sinn und Zweck der Zielabweichung, sind keine Belange erkennbar, die im Rahmen der Ermessensausübung grundsätzlich gegen die Zulassung der Zielabweichung im vorgesehenen Umfang sprechen. Das Beteiligungsverfahren hat dies bestätigt.

Ergänzende Hinweise:

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung der Abweichung von den Zielen 14, 28, 32 und 33 sowie den Darstellungen der Anlage 2 des Braunkohlenplanes Tagebau Jänschwalde erforderliche Genehmigungen (z.B. im Ergebnis eines Betriebsplanverfahrens des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR)) nicht ersetzt. Diese sind gesondert bei der zuständigen Behörde, dem LBGR, einzuholen. Es erfolgt mit diesem Bescheid keine Zulassung einer neuen Bergbaufolgelandschaft. Die hier in Rede stehende abweichende Bergbaufolgelandschaft muss nicht zum Tragen kommen.

